

**Zeitschrift:** Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

**Herausgeber:** Jahrbuch Oberaargau

**Band:** 5 (1962)

**Artikel:** Geschichtliches über Alt-Kleindietwil. II

**Autor:** Meyer, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1072108>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GESCHICHTLICHES ÜBER ALT-KLEINDIETWIL

WALTER MEYER

## *II. Sprachliches\**

Geschichte ist nicht nur Wirtschaftsgeschichte und die Aufgabe der historischen Forschung, nicht nur die Beschreibung und Erklärung ökonomischer Prozesse. Selbst dort, wo alte Zins- und Zehntrödel fast nur, d. h. sozusagen ausschliesslich mit nackter «Steuerstatistik» aufwarten, machen diese rein materiellen Daten dennoch nicht das ganze Wesen einer Urkunde aus. Der rein sachliche oder materiale Inhalt eines alten Schriftstückes ist vielmehr in ein Medium eingebettet, das seinerseits in hohem Masse geschichtlichen Wandlungen unterworfen ist: Es ist der Stil, die zeitgenössische Färbung der Urkunde, wie sie in der Sprache als solcher ganz besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Natürlich darf dieses zwar zutiefst menschliche, aber seinem Wesen nach typisch formale Ausdrucksmittel nicht einfach vom Inhalt getrennt erfasst und betrachtet werden. Denn wenn überhaupt etwas, so verleiht das kraftvoll geformte, anschauungsgesättigte Wort den urkundlichen Tatbeständen erst die ihnen eigene individuelle Prägung, die historische Physiognomie und Tönung.

So mögen denn die unsere Dorfgeschichte beleuchtenden Pergamente und Papiere nicht nur durch ihren Inhalt, sondern der Absicht des vorliegenden Aufsatzes entsprechend, ebenso sehr, ja vorzüglich durch ihre jeweilige Zeitsprache zu uns sprechen.

Zwei Sprachen sind es da zu allererst, in denen die älteste, frühmittelalterliche Dorfkunde überliefert wird: Einmal das Latein des Klerus, das trotz der Berührungen mit der germanischen Gefühlswelt etwas vom Hauch einer versunkenen Hochkultur verströmt und dann, unerstarrt und formschöpferisch und noch lange den ungebrochenen Kampfgeist der ersten Talsiedler widerspiegelnd, das Alemannische in all seinen so urwüchsigen alt- und mittelhochdeutschen Ausprägungen.

Dominierend und tonangebend ist freilich zuerst das Lateinische, die Amtssprache der mächtigen Romkirche. Deren uranfängliche Vorrangstel-

\* Vgl. I. Topographisches, Jahrbuch 4, 1961.

lung veranschaulichen da aufs allerdeutlichste die unsere Talgeschichte berührenden Urkunden des Klosters St. Gallen aus dem 8. und 9. Jahrhundert. Unverfälscht deutsch sind in ihnen nur die Orts- und Personennamen. Dafür besitzen die freilich nur spärlich in den verhältnismässig formstarren Text eingestreuten althochdeutschen Brocken eine besondere Leuchtkraft.

Ein gutes halbes Jahrtausend dauerte die Hegemonie des Urkundenlateins, um dann, mit dem Abklingen der hochmittelalterlichen Kultur, etwa um 1300, der mittelhochdeutschen Urkundenabfassung Platz zu machen. Dieses spätere Deutsch ist aber nicht mehr dasjenige der Karolingerzeit. Es hatte vielmehr einen fühlbaren Abschleifungs- und Abschwächungsprozess durchgemacht und damit nicht wenig an Ausdruckskraft und Ursprünglichkeit eingebüsst.

Schon der Name unserer Ortschaft vermag eine Vorstellung von diesem Formwandel zu geben. Das «Diotinwilare» des 9. Jahrhunderts verkümmert z. B. zu «Dietwilr» um 1276 und zu «Dietwile» um 1287. «diot» schwächte somit zu «diet» ab (vergleiche ahd. «tiof» mit mundartlichem «tief», oder ahd. «hriot» mit «Ried»). Die Abbröckelung der Endsilbe «-are» von «wilare», die heute vollständig ist, vollzieht sich über die Zwischenformen -wiler, wie sie Madiswil um 1260 als «Madelswiler» aufweist. Der Ortsname Dietwil erscheint urkundlich erstmals um 1316.

Die althochdeutsche Genetivform «Diotin» geht übrigens auf den Personalnominativ «Dioto» zurück. Die Stammsilbe «diot», verwandt mit gotisch «thiuda», bedeutet Volk. In die gleiche etymologische Verwandtschaft gehören u. a. auch das romanische «tudaisch» und «tudestg», Schweizerdeutsch «tütsch» (baslerische Variante: «titsch»), Dioto, sei es nun der Name eines Sippenhauptes oder sonst eines einflussreichen Alemannen, der als «Häuptling» das Dorf beherrschte, könnte also etwa mit «Volksmann» übersetzt werden. Nun aber wird unsere heutige Ortschaft von Vertretern der altern Generation im Unterschied zu Grossdietwil im Kt. Luzern «Chline Dietu» genannt. Das war nicht immer so. Das Attribut «klein» erscheint urkundlich erst im 15. Jahrhundert. Wir stossen nämlich auf den Doppelnamen der Ortschaft zum ersten Mal in einer Thunstetterurkunde von 1485, in der das Dörfchen mit «cleine diettwil» bezeichnet wird.

Als Beispiel für die Unfixiertheit oder Flüssigkeit früherer Ortsnamenformen möge zur Verdeutlichung noch eine Gegenüberstellung der Frühformen unserer Dorf bezeichnung mit den Namensvarianten des aargauischen bzw. luzernischen Dietwil folgen:

<i>bern. Dietwile</i>	<i>aarg. Dietwil</i>	<i>luzern. (Gross)dietwil</i>
800 Diotinwilare	816 Dietinwilar	1180 Tuotwillia
1276 Dietwilr (villa)	1336 Tuetwile	1278 Tuotwile
1287 Dietwyle	1433 Tütwil	1286 Thotwil
1316 <i>Dietwil</i>		1315 Tütwile
1435 Tietwil		
1485 cleine diettwil		
1509 Kleinen Dietwil		
1577 Kleinin Dietwil (pagus)		
1806 Kleindietwyl		

Eine Frühform «Tuotwile» führte dagegen zum thurgauischen «Tuttwil».

Doch zurück zur Sprache unserer alemannischen Talsiedler. Das für uns wegen der Ersterwähnung unseres Ortsnamens recht eigentlich ehrwürdige St. Galler Pergament aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts erhält ausser dem bereits erwähnten Namen «Dioto» (als Bestandteil des Ortsnamens) noch eine Reihe anderer germanischer Personennamen, wie z. B. «Peratker» (= der mit dem prächtigen Ger), «Adalcoz» (vielleicht Adelssprosse?), «Otini» (Silbe «ot» = Vermögen, Gut, wie in Uodalrich = der Güterreiche, nhd. Ulrich) und «Keraloo» (in der gleichen Urkunde noch «Kerloh» = Kerl, unser Karl). Die Mutter der erwähnten Grundherren (vielleicht burgundischen Adels) hiess «Kerhilt» (= die mit dem Ger Kämpfende). Ob die in der Urkunde auch noch angeführten Leibeigenen Thancharat (Tankred) und Bucili in einem Dietwiler-, Rohrbacher- oder Leimiswilerhof Dienst leisteten, ist nicht festzustellen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass einer von ihnen oder beide älteste Dietwiler Sippenhäupter unfreier Herkunft waren. Aelteste Dietwiler Halbfreie, sog. «Hintersässen», d. h. Bebauet grundherrlicher Lehen, werden dagegen erst 1316 erwähnt, nämlich ein «Hetzell» und ein Werner Weber. Ueber den ersten, im Grunde ehrwürdigem, weil noch mehr dem Frühmittelalter verhafteten Personennamen, gibt der Sprachgelehrte J. U. Hubschmied, Küsnacht, folgende etymologische Aufschlüsse:

*Hetzell*: Hetzil, Hezzilo, später Hezzel Hezzelo u. ä. (mit vielen orthographischen Varianten) ist ein häufiger ahd. Männernamen (Hetzell ist noch heute Familienname, doch in der Schweiz erst im 19. Jahrhundert eingebürgert). Es sind eigentlich Koseformen von Hazzo, Hezzo. Wie Kuonzo (zu Kuenz), Frizzo (zu Fritz) Kurzformen sind von Fridurich, Kuonrad, so sind Hatto, Hazzo, Hezzo Kurzformen von irgendwelchem mit Hadu zusammen-

gesetzten Namen (Hadubald, -brant, -frid, -ger, -mar usw.) ... Soweit Hubschmied.

Im weitern ist der Flurname «Hunzen» althochdeutschen Ursprungs. Er geht auf einen Bauern namens «Hunzo» zurück. Hubschmied verbreitet sich hierüber ausführlich wie folgt:

*Hunzen* (im Hunzen), Hof, Kleindietwil, auf der Karte: Hunzenhof; der über dem Hofe sich hinziehende Höhenzug ist nach dem Hofe benannt. Hunzo ist ein ahd. Männername, Kurz- oder Koseform eines mit Hund zusammengesetzten Namens (Huntpald, Huntprecht, Huntfrid usw.). Dass der Name in unserm Lande häufig war, bezeugen die Ortsnamen Hunziken (BE), Hunzikon (LU, TG), von Huncinchovun = bei den Höfen der Hunninga, der Leute des Hunzo. Von einem Ortsnamen Hunzikon oder Hunziken abgeleitet ist der Familienname Hunziker. Auch der Besitzer des Hofes im Hunzen wird Hunzo geheissen haben, gen. ahd. Hunzin (mhd. Hunzen), dat. akk. Hunzun (mhd. Hunzen). Der Hofname wird auf den gen. mhd. Hunzen zurückgehen, «des Hunzen Hof». Auch der über dem Hof liegende Wald wird dem Hunzo gehört haben, «des Hunzen Wald.»

Derartige auf den Vornamen reduzierte Personennamen trugen aber bis ins Hochmittelalter und bisweilen darüber hinaus nicht nur die bäuerlichen Dorfgenossen, sondern auch Leutpriester, wie z. B. diejenigen der «Kiricha zu Rorpah», als da sind: «Starcho», 795 (= der Starke, vergleiche heutiges «Sterchi»); «Walthari», 896, «Cuonrad von Loupen», 1285. Ins beginnende Spätmittelalter weist «Kuonrad», «Kilchher» von Madiswil, 1324.

All diese und andere kraftvolle Namen muss man sich in ein ebenso urwüchsiges Sprachganzes eingebettet denken, um zu ermessen, was für eine Ausdruckskraft der damaligen von weltlichen Adeligen und Bauern gesprochenen Umgangssprache eignete.

Ein paar althochdeutsche Sprachpillen mögen hievon Zeugnis ablegen:

Arageuwe = Aargau	rogga = Roggen	esil = Esel
gemeinida = Gemeinde	hirsi = Hirse	ochso = Ochse
gestaron = gestern	linsi = Linse	teoro = Tier
habaro = Haber	ruopa = Rübe	feor = vier
holantar = Holunder	herda = Erde	canoac = genug
bechari = Becher	regan = Regen	Boto = Bote

huntari = Hundertschaft	wazzar = Wasser	apfal = Apfel
kataro = Kater	sumar = Sommer	hlioba = Halde
wurzula = Wurzel	wintar = Winter	(in Liebenberg = Liemberg enthalten)

Aus der staunenswerten Fülle und Mannigfaltigkeit ahd. Personennamen seien aufs Geratewohl herausgegriffen:

Reginhard (d. Verstandestüchtige)  
Muntprecht, heute Mumprecht (d. im Beschirmen Prächtige)  
Odalhari, heute Euler  
Gundemar (kampfberühmt), heute Kummer  
Adalwulf (Edelwolf), heute Adolf  
Willibald (d. Willenskühne)  
Gisilher, heute Gisler, Gessler usw.

Diese klingende, von starker innerer Bewegung erfüllte Sprache wurde jedenfalls, wie die neuhochdeutschen Endformen zeigen, allmählich durch ein eher zahmes Deutsch verdrängt, wobei allerdings im Verlaufe der jahrhundertelangen Entwicklung nicht gleich alle alten Formen verschwanden. Immerhin wurde durch das Aufkommen der Geschlechtsnamen und besonders durch die Einführung biblischer Vornamen die beinahe magische Macht der alten Vornamen gebrochen.

Was übrigens die Geschlechtsnamen anbetrifft, so lässt sich an Hand von Oberaargauerurkunden recht anschaulich ihre Ableitung aus Flurnamen oder Berufsbezeichnungen nachweisen.

Chuonrad von Flückigen, 1328, wurde z. B. zu Konrad Flückiger, ein Bauer von Fiechten zu Fiechter, Johann an der Hube, 1324, zu Johann Huber, Heinrich der Sutor, 1328, zu Heinrich Suter usw.

Im weitern ging eine grosse Zahl heutiger Geschlechtsnamen in kontinuierlicher Entwicklung aus den altdeutschen Vornamen hervor. Dabei wurden oft seltsame Zwischenformen durchlaufen. So liegt der als eine Art Unicum für Rohrbach bezeugte Geschlechtsname «Ziz» (Thunstettenurbar von 1485) wahrscheinlich zwischen dem alten Vornamen «Zeizo» (= der Fröhliche) und dem bekannten Geschlechtsnamen der heutigen Zeit: «Zeiss». Doch wenden wir uns wieder zurück zum Latein, der eigentlichen Administrationssprache der klösterlichen Blütezeit. Auch ihm eignet eine zähe Beharrlichkeit und Behauptungskraft weit über die mittelalterliche Blütezeit hinaus, dies nicht zuletzt dank seiner abstrakten Klarheit.

In hiesiger Gegend (Kirchhöre Rohrbach) machte zwar nicht etwa der humanistisch gebildete Predikant Michael Kaisereisen (ehemaliger lateinischer Schulmeister zu Brugg und 1583—1591 Pfarrer zu Rohrbach) von der ehrwürdigen Sprache Roms Gebrauch, sondern erst der im 17. Jahrhundert wirkende Predikant Jost Anderegg (1626—1636).

Im Amtsrodel der Kirche (Taufbuch und Eherodel No. 1 der Kirche Rohrbach 1548—1629), führte sich nämlich der damalige Seelsorger als neuer Taufherr wie folgt ein:

Anno 1626

Sequentur infantes a me Jodoco Anter Egg per s. s. Baptismum in gremium Ecclesiae Rorbachensis suscepti. (s. s. = sacrosanctum). — Deutsch: Es folgen die Kinder, die von mir, Jost Anderegg, durch die hochheilige Taufe in den Schoss (!) der Rohrbacherkirche aufgenommen wurden. Wahrhaftig ein stolzes Selbstbewusstsein, das aus den Zeilen des regimentstreuen Kirchherrn spricht.

Andernorts wieder spiegelt sich, — in allerdings nur sporadisch in einen deutschen Text eingestreuten lateinischen Brocken, — die für die Zeit des Patriziates kennzeichnende Personalunion von «Thron und Altar» wider.

Folgendes von Pfarrer Messmer (1781—1783) verfasste Schreiben, in welchem sich der Geistliche wegen des misshandelten Schulmeisters Jakob Stampach aus Dietwil (1774—1784) an den Landvogt Zehender von Wangen wendet, möge hiefür als Beispiel dienen. (Chorgerichtsmanualnotiz vom 9. Februar 1782).

Wir lesen:

«Es ist diser Tage in der Schul zu Dietwil etwas vorgefallen, das Ihnen zur *Vindication* angezeigt werden muss. (*Vindication* = gerichtliche Verfolgung). Ulrich Mühletaler, ein wilder und ungestümer Mann, wie man sagt, der da im Schulhaus als gehausmann geduldet wird, hat um seines Knaben willen, den Schulmeister auf seinem Posten nicht mit worten allein, sondern auch tätig angefallen und zu Boden geworfen. So klagte der Schulmeister, und die kinder sahens, hörtens und erzählens. Schelten und Schlagen gehört unter die unterherrschaftlichen Rechte zu Burgdorf. Da trete ich nicht ein. Aber die verletzte Sicherheit einer öffentlichen Schule und den Frevel an dem oberamtlich bestellten Schulmeister zur Zeit seiner Arbeit kann ich weder verschweigen, noch irgendwohin weisen als an das *forum eminens* (= das erhabene Forum!). Und da mir, dem ersten Aufseher über die Schulen meiner Gemeinde, die Pflicht obliegt, auf die Ordnung, Ruhe und Sicherheit

derselben ein wachsames Auge zu haben, so bin ich genötigt, klagend und bittend bei Ihrer Wohledelgeboren einzukommen, um, so etwas meinerseits zu tun wäre, mir die nötigen Befehle zu erteilen oder vielmehr, dass dieselben die Sache zu ihrer eigenen *Remedur* zu *revocieren* geruhen wollen.» (Remedur = Heilung, Wiedergutmachung, revocieren = zur Sprache bringen).

Geistliche der guten alten Zeit schöpften aber nicht nur im brieflichen Verkehr mit politischen Honoratioren aus ihrem lateinischen Sprachschatz.

In einem Hausbesuchsrodel für seinen Vikar Bosshard charakterisierte Pfarrer Frickard von Rohrbach 1799 einige seiner Pfarrkinder wie folgt:

«Andreas Minder, Landsass, Kessler ... 5 Kinder, *educatio neglecta* (ver-nachlässigte Erziehung).»

«Johann Pfister, 4 Kinder, eins *imbecillis* (schwachsinnig).»

«Samuel Hügli, 6 Kinder, eins *balbutiens* (Stotterer).»

Immerhin vernehmen wir aus dem gleichen Rodel, dass Pfarrer Frickard in seinen Glossierungen nicht immer konsequent war, indem er andernorts ganz schlicht und natürlich Einträge wie diese machte:

«Soll in Schuel», «kann noch nicht recht reden», «wird daheim guet gelehrt», «redt übel» (= unbeholfen), «nachfragen, ob Schuel», «lernen daheim ordentlich, sollen aber doch auch zur Schuel» u. s. f.

Wie aber, wenn neben der Geistlichkeit auch der Untertane dem Zauber der alten Herrschersprache verfiel, wie der «Stützlibauer», der Seckelmeister Kasper Käser, der die innere Seite des Einheftblattes der Jahresrechnung von 1792/94 mit *nibile* (= nichts; es sollte «nihil» heißen!) überschrieb. Sprechen solche unter die Kinder des Volkes gefallene lateinische Bröcklein indirekt nicht auch für die verführerische Würde und zähe Lebenskraft des einst so stolzen Lateins?

Soviel über die Strahl- und Streuungskraft des Lateinischen in einigen unserer Dorfurkunden, wobei wir zwar der Vollständigkeit halber noch eine, allerdings in völliger Vereinzelung dastehende Flur- und Hofnamenbezeichnung erwähnen möchten. Es betrifft den «Chasteler», den Flurnamen eines Hang- und Hügelkuppenwaldes und eines an dessen unterm Saume befindlichen Hofes der «Schattseite» im Scheinenbezirk. Ob sich der auf das lateinische «castellum» (= Kastell, Befestigung) zurückweisende Name auf die Existenz einer das untere Langental beherrschenden Warte bezieht, lässt sich nicht ausfindig machen.

Doch verweilen wir nun auf unserer sprachlichen Wanderung durch die Dorfgeschichte noch ein wenig bei den deutschen oder gar keltischen Flurnamen unseres Dorfbezirkes. Spiegeln sie doch fürwahr die verschiedensten Verhältnisse wider. Viele der Landschaft und der bäuerlichen Arbeit verhaftete Bezeichnungen verstehen sich von selbst, wie «Buchwald, Engermatte (= Engerlingmatte), Kühweid, Muggeloch («Loch» wohl = Wald), am Rain, Stützli, im Gässli usw.». Im Prisma anderer Flurnamen dagegen bricht sich der Sprachgeist in den mannigfältigsten Färbungen und in weit auseinander liegenden Entwicklungsstufen. Leider sind gerade die auf ein hohes Alter weisenden ehrwürdigsten Namen dem Gegenwartsbewusstsein grossenteils verloren gegangen. So «Lorematt» («Loren», keltisch = Steinhaufen), «Brüchisacher» («Bruoch», mhd. = feuchte Niederung), «Zyssleren» («Zeisel», mhd. = junges Holz, Rute, mundartlich vergl.: Zwiseli).

Eine kleine Knacknuss gibt uns die verschollene Flurbezeichnung «Friesenacher» (oder «Friesenmatte»; später «Fritzenacker») auf, ein im Strassendreieck: Kleindietwil—Weinstegen—Lindenholz liegender Matten- und Ackerkomplex. Der Name taucht in verschiedenen Urkunden auf. Einmal im Haupturbar von St. Urban, 1562, dann im Dorf buch 1661, weiter um 1700 auf einem Wässermattenplan eines welschen Geometers und schliesslich auf einem Wässerplänlein von 1724, dort allerdings zu einer Zeit, da das alte Wort nicht mehr in seiner ursprünglichen Bedeutung verstanden wurde, als «Fritzenacker». Natürlich scheidet die auf einen Fritz zurück geführte volksetymologische Spätdeutung von vornherein aus. Denn «Fitzo» (altdeutsche Koseform von Friderich) und «Frieso» haben nichts miteinander zu tun. Ebenso besteht kein Zusammenhang mit «friesun» (= einfriedigen), wie es z. B. in Friesuhag vorkommt (vergl. Friedli, Berndeutsch, Band Aarwangen, S. 230). So bleibt als Alternative entweder die Ableitung von einem ahd. «Frieso» (= Wässergrabenmacher, nach Hubschmied) oder von dem Worte «fries», was, wovon mich Herr J. R. Meyer, Langenthal eindeutig überzeugte, ganz einfach *Wässergraben* bedeutet. Diese unzweifelhaft richtige Deutung ergab sich auf Grund einer Konfrontation eines Idiotikonhinweises mit einem Wässermattenplan, in dem die Wässergraben der Friesematte denkbar deutlich eingezzeichnet sind (Plan von Geometer Pierre Willomet von Payerne, 1656—1711?). Mit der Aufzeichnung der angeführten, recht eigentlich topographischen Sprachsplitter ist allerdings das Dietwiler-Flurnamenrepertoire nicht erschöpfend beschrieben. Noch gab es im hiesigen Flurbereich u. a. eine Pfaffen-, eine Venner-, eine Spychermatte usw.,

Namen, die natürlich auf den Grundbesitz oder den Lehen- und Bodenzinsanspruch früherer Dorf-, Twing- und Kirchherren hinweisen. Es ist indes hier nicht der Ort, uns über die herrschaftlichen Verhältnisse vergangener Tage eingehender zu verbreiten, so gut wie es sich erübrigen dürfte, die Flurnamen unseres Dorfes noch unter einem weitem sprachlichen Aspekt zu betrachten.

Anschliessend mag endlich, wenn auch in mehr andeutendem Sinn, eine andere Art sprachlicher Urkundeninterpretation ins Licht der Betrachtung gerückt werden.

Nicht dem einzelnen isolierten Wort und dessen historischen Schicksalen gelte jetzt unsere Aufmerksamkeit, sondern dem sprachlichen Träger urkundlicher Gesamttexte, dem Satze, der Syntax. Heute ist man ja ganz besonders geneigt, vom Satz auf die psychologische Denkstruktur und durch diese auf die individuelle Eigenart eines Schreibers zu schliessen. Auf der andern Seite setzt die Notwendigkeit, rein sachliche Tatbestände im Schreibstil der herrschenden Konvention wiederzugeben, der persönlich nuancierten Ausdrucksweise naturgemäss ganz bestimmte Schranken. Ja, oft genug verunmöglicht die offiziell normierte Stilform, differenzierte Aussagen über den Charakter oder die Herkunft eines Urkundenautors zu machen. Dafür entspringen dann den Federn wenig gebildeter Schreiber bisweilen Wendungen, die in ihrer Ungeschminktheit und Ungekünsteltheit einzig da-stehen. (Siehe auch Jahrbuch 1961: Topographisches über Alt-Kleindietwil). «Gewichtige» Dokumente von nach allen Regeln der Kunst geschulten hochbrigkeitslichen Kanzlisten enttäuschen und ermüden dagegen den Gegenwartsmenschen mit ihren überladenen und verklausulierten Satzperioden, wie sie z. B. den an sich wertvollen Kaufbrief des Twings Kleindietwil von 1435 kennzeichnen. Der historische Reiz derartiger Dokumente liegt dann mehr im Inhalt oder der Schriftform, deren Ausdruckskraft auch den modernen Menschen zu erwärmen vermögen. Andere unser Dorf betreffende Urkunden, z. B. aus dem 17. Jahrhundert, deren Deutsch grösstenteils dem Mittelalter entwachsen ist, fallen dem zeitgenössischen Leser wiederum weniger durch ihren stilistischen Formalismus als durch eine gewisse Schwefälligkeit und Unbeholfenheit der sprachlichen Fassung auf. Man spürt nur zu gut, wie die damaligen, zwar robust praktisch denkenden, aber durch und durch unliterarischen Obern mit dem Ausdruck rangen, der wie gesagt, selbst «den in der Schreiberey habenden Wissenschaft» geprüften Notaren nicht weniger zu schaffen machte. Es fehlte eben der «guten alten Zeit» jene

unaufhörliche sprachliche Beeinflussung und Formung, wie sie heute allen Bevölkerungsschichten durch Volksschule, Büchereien, Zeitschriften und Zeitungen zuteil wird. Jede Sprache schwingt im Rhythmus ihrer Zeit, und es bedurfte wahrhaftig schon der Tiefenwirkung der deutschen Klassik und der ununterbrochenen Kette gesellschaftlicher Wandlungen der Neuzeit, um der Sprache jene Geschmeidigkeit zu verleihen, die unser heutiges Schrifttum auszeichnet.

Trotz all dieser Vorzüge des modernen Stils aber möchte, wie schon erwähnt, der Geschichtsfreund das Ungeglättete und wenig Flüssige der alten Urkundensprache nicht missen. Zu sehr liebt er die etwas holperige Art, in der die Sätze, wenig gegliedert und cäsiert, altvaterisch-bedächtig einherschreiten, zu sehr auch den unübersetzbaren biedern Tenor, der die rein materiellen Tatbestände umspielt und umwittert. Ja, beim Lesen dieser gegenwartentrückten Texte will uns beinahe scheinen, das Menschenherz, das hinter jenen Dokumenten pulste, hätte in einer Welt gelebt, die aus noch unerschlossenen Kraftreserven zu schöpfen vermochte.

Als Illustration und Beleg für das Gesagte, gewissermassen als typologisches Beispiel, mögen die Eidleistungsformeln und Verhaltungsmassregeln für die alten Gemeindemeier (der Vier) und Tavernenwirte im Gebiet der burgdorfischen Herrschaften angeführt werden! Das schlichte Büchlein, dem sie entnommen sind, ist das im Burgerarchiv in Burgdorf wohl verwahrte «Eydbüchlein von 1615». Die darin enthaltenen Ermahnungen an die «Vierer» und an die «Wirtten und Wirtenen», auf deren Ergebenheit die Obrigkeit grosses Gewicht legte, sind insofern auch von lokalhistorischem Interesse, als sie die Honoratioren unseres Dorfes in ihrer Eigenschaft als burgdorfische Untertanen angingen.

Was also hatten unsere Dietwiler Magnaten der guten alten Zeit mit ihren alles anders als engelreinen Gewissen vor Gott und einer gnädigen Herrschaft zu schwören? In der Annahme, der geduldige Leser werde in der Interpretationskunst ohne schulmeisterliche Hilfe vorankommen, möge dieses Dokument altväterischen Sprachstils zugleich unsren sprachgeschichtlichen Längsschnitt abschliessen.

«*Der Vierer Eyd*»

Es schwerendt die Vierer mynen gnedigen Herren und obern der Statt Bern. Auch mynen Herren Schultheiss und Rhad zu Burgdorff. Irem vogt

alhier undt gantzer gemeindt, trüw und wharheit zeleisten, Iren nutz und frommen zefürderen und schaden zewenden. Sowyts und woo Ihnen mögliche. Und in Irem Verstand ist Dessglychen, ob sy etwas horten und vernemen, das hochgenampten mynen gnedigen Herren Schultheiss und Rhad zu Burgdorff und gantzer gemeindt ehrverletzlich, schadlich und nachträglich were, oder heimlich anschleg und Partien, das sy sölches einem Vogt. Ammann oder Weibel anzeigen wollindt, und zu allen Sachen, so einer gantzen gemeind nutz fürderlich und schaden zevergönnen dienstlich zu syn sy erkennen maginth, sonderlich zeachten Untd zu sorgen. Es sye zum für wasser, holtz, Velly, stägen, wegen, Türlinen, Zünen, Allmenden und guten harkommen, rechten und brüchen, ob sy Auch werden berüfft, Uff Unndergäng (= Marchbegehung) Marchen Überatzungen, pfender und andere sachen Zeschetzen und würdigen. Das sy wollent gehorsam syn und allda Ir best thun nüt nie weder den Heimschen noch frömbden, rychen noch armen, Nyd, Hass. Vyendtschafft noch fründtschafft würdt noch gaab, Sonders alles zur befürderung der gerechtigkeit, Das sy Gott dem herren darumb red und Antwort geben könnint, ob sy auch zu Schädigung und misshäl erpätten würden, allda unpartyisch zehandeln, und nützt zeverhädingen Das sy sächendt. oder hörennt, das Busswürdig Sonders einem vogt in guten Thrüwen. Und ohne verschonen anzugeben, was auch In geheimbd gereden und geradteh wirt. So mynen gnädigen herren und obern ze Bern mynen gnädigen ze Burgdorff auch Iren vogt nit antrifft nit usszetragen. Sonders zaverschwygen und in allen dingen Ir best thun, wie von allterhar khommen ist. Alle gevärde vermuten.

### *Wirtten und Wirtenen Eydsglüptnus*

Schwerendt an Eydtstadt die Wirt und Wirttenen unsern gnädigen Herren und obern der Statt Bern, auch einem Schultheiss und Rhadt zuo Burgdorff alls Irer natürlichen Oberkheidt und Iren amplüten thrüw und Wharheidt zuleisten, Gottes ehr allen vorab, demnach dieselben Irer gnädigen Oberkeidt nutz ze fürderen und schaden ze wenden, Iren gepotten und verpotten, Mandaten, Ordnungen und Satzungen getrüwlich ze gehorsamen und darob styff zehalten, Untd So si In, oder usserhalb Iren Wirtschaften etwas horten vernämen oder gespürten, in Wortten oder wärcken, So zu Unheill schaden, und nachteyll, hochvermällten Mynen gnädigen

herren der statt Bern oder einem Schultheiss Rhad ze Burgdorff stand und Reputation, auch deren Amptlüten gereichen möchte, solches ohne verzug Inen oder Iren Amtlüten In guetten thrüwen endtecken oder wie die in Iren hüseren entdeckt und zuo handhafften bevillchen. sy in Iren hüseren und gehallten, wie auch andere Mutwiller und fräffler nit hinterhallten noch verschlachen sonders Thür und Thor darzuo offenen, argwönige personen wie auch huren und Bäben und sinsonders personen. So mit franzosen- oder andern erbseuchten behafft wüssenthafft nit ze beherbrigen noch Inen weder ässen noch trinken geben, sonders sy angantz hinweg und abwysen, Item unschamphaffte ergerliche sachen nitt gestatten noch darzuo stad und blatz geben, sonders die ohne ansechen der personen verleiden. Wie auch die so unzüchten begand, oder sich sonst mit wyn übernemmendt, das sy weder stan noch gan könnendt. Item über bestimpter Zytt, alls Winters Zytt um zechen und Sommers Zytt um näne. Auch unserer gnädigen herren ordnungen Jemandts (Ussgenommen des Beystenden) weder ässen noch trinken noch einichen schlafftrunck uffträgen. Die weibel und wächter oder andere die zuo visitieren gewallt haben nit zuo verhindern. Sonders ohne verzug Ire gemach und stäl öffnen, by zechen pfunden buss. Item jemandts in die Malzyt nit müehen, sonders menglich ... das pfenwerdt (= rechte Verpflegung) werden lassen und hiemit niemandts mit den ürrten (Zeche) ... sonders Jedermengklichen nach gebür emfachen und hallten, unnd uff sölich ennd hin sich höuw unndt haber auch anderer notwendigkeit wol versechen. Item ghein wyn ussgeben, er sye dan zuvor geschezt unndt den so sy ussgehnndt by vollkommenen binndtenmässen, auch ghein uffgangnen noch gefellschten den gesten nit uffzetragen. In wyn und haber guot mäss hallten, und nitt thürer geben Dass er geschetzt ist. Inn sonderheit die Kindtbetteren undt allte betagte lüth mit guotem wyn versorgen, quote achtung zuo für und liecht haben, insonders nit gestatten, Das weder durch Ire dienst noch gest by nacht einiche liecht ohne latternen In die stäl getragen werden, by dryer pfunden buoss, So oft es zeschladden kompt. Und durchus Ire hushalt weisen allso anzestellen, Das Gott geehrt, und einer gnädigen ordnung styff nachgelept, gemeine erbarkheit gepflanzet, und frömbd und heimb sche durch sye wol bedienet werde. Alles geverd vernütten.